

Satzung des Turnvereins 1893 e. V. Burgholzhausen v.d.H.

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

Turnverein 1893 Burgholzhausen v. d. H.

und hat seinen Sitz in Burgholzhausen v. d. H.

Er wurde am 24. November 1954 unter der Nr. 100 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Friedberg/Hessen eingetragen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Turnverein 1893 e. V. mit Sitz in Burgholzhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein hat seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und geistig zu kräftigen
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bürgern des Staates heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistige Erziehung zuteil werden.
-
1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
 2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
 3. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen für ehrenamtliche Mitglieder der Organe für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich.
 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ortsteilgemeinde Burgholzhausen v.d.H, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für sportlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat:
 - a.) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenamtliche Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder nach 50jähriger Vereinszugehörigkeit ernannt, gerechnet ab dem Eintrittsjahr. Das Mitglied ist dann beitragsfrei.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt.
5. Vorstandsmitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand der Mitgliederversammlung als Ehrenvorstandsmitglieder vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden. Die Mitglieder erhalten den Titel „Ehrenvorsitzender“ bzw. „Ehrenvorstandsmitglied“ mit Sitz und Stimmrecht im Vorstand.
6. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e. V. Für jugendliche Mitglieder von 14 - 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Zustellung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am Ersten eines Monats und setzt die Bezahlung des Beitrages im 1. Halbjahr bis 30.6. und im 2. Halbjahr bis 31.12. voraus. Jugendliche bis 18 Jahre müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen, ebenso bei Austritt.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Halbjahres zulässig ist und spätestens 15 Tage vor dem 30.6. bzw. 31.12. zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss (siehe § 10 Abs. 2).

§ 7

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit Sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

MITGLIEDBEITRAG

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

STRAFEN

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperren im Sportbetrieb

2. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung:

- a) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereines.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der Mitglieder des Vorstandes notwendig. Vor Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschluss Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Hallenwart,
- f) dem Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand von *a* bis *e* wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu *f* werden von der Abteilung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.
5. Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntmachung in der Taunuszeitung und den Friedrichsdorfer Nachrichten mit einer Frist von 1 Woche. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise von dieser Frist abgewichen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahren eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter ihre Zustimmung schriftlich vorliegt.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14

KASSENPRÜFER

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 15

AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16

JUGENDABTEILUNGEN

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.

Jede Jugendgruppe soll von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten geleitet werden.

Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 17

VERÄUSSERUNGEN VON VEREINSVERMÖGEN

Die Veräußerung von Vereinsvermögen ist nur mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder möglich. Kommt in einer Mitgliederversammlung nicht die notwendige Anzahl an Mitgliedern, so wird der Vorstand ermächtigt, durch schriftliche Umfrage bei allen Mitgliedern eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 18

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt am 25. März 1966 und geändert in der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 1972.

Änderung des § 4 erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 31. März 1983.

Der § 12 Pkt. 2 wurde in der Jahreshauptversammlung vom 28. April 1995 geändert.

Der § 2 Pkt. 2 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2010 geändert.

Der § 2 und § 18 wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Juli 2014 geändert.